

An das
Bundesministerium für Gesundheit
und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Per E-Mail an: vera.pribitzer@bmgf.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 19. Mai 2017
Mag. Sonntag

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
und das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden
GZ: BMGF-96100/0015-II/A/6/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemein:

Die Streichung des § 319b ASVG (Ersatzanspruch für die Unterstützungsleistung nach § 104a GSVG) wird von der Industriellenvereinigung begrüßt, die Erhöhung des Zuschusses zur Entgeltfortzahlung für bestimmte Dienstgeber nach § 53b ASVG negativ bewertet. Die Industriellenvereinigung spricht sich erneut nachdrücklich dafür aus, den besonderen Pauschbetrag nach § 319a ASVG zu streichen und durch eine transparente Einzelfallabrechnung zu ersetzen.

Im Detail:

Zu § 319b ASVG

Die Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit nach § 104a GSVG stellt eine sozialpolitisch wichtige Leistung im Sinne der sozialen Absicherung von Selbständigen dar. Diese Leistung ist jedoch nicht Aufgabe der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA), die Finanzierung aus Mitteln der AUVA nach § 319b ASVG (Ersatzanspruch der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) ist als sachwidrig abzulehnen und auch verfassungsrechtlich problematisch. Vor diesem Hintergrund wird die Streichung des § 319b ASVG von der Industriellenvereinigung begrüßt.

Zu § 53b ASVG

Die Erhöhung des Zuschusses zur Entgeltfortzahlung für Kleinbetriebe nach § 53b ASVG - für Unternehmen bis 10 Dienstnehmer sollen Zuschüsse künftig in Höhe von 75% gewährt werden - fußt auf dem Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018, wird von der Industriellenvereinigung jedoch negativ wertet. Der Zuschuss zur Entgeltfortzahlung stellt keine Kernleistung der Unfallversicherung dar, durch die Ausweitung des Entgeltfortzahlungszuschusses für Dienstgeber mit bis zu 10 Dienstnehmern wird die sachlich problematische Umverteilung von Dienstgeberbeiträgen zur Unfallversicherung weiter verstärkt und die AUVA weiter belastet.

Zu § 319a ASVG

Obwohl die Zahl der Arbeitsunfälle in den letzten Jahrzehnten signifikant verringert werden konnte, wird der besondere Pauschbetrag - gestützt auf § 319a ASVG - vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger jährlich erneut massiv überhöht festgesetzt. Die Pauschbeträge, zuletzt in Höhe von rund 205 Mio. Euro, sind zu Lasten der AUVA völlig überzogen und verfassungsrechtlich problematisch, da sie in keiner Weise die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln.

Die Industriellenvereinigung spricht sich erneut nachdrücklich dafür aus, den besonderen Pauschbetrag nach § 319a ASVG zu streichen und durch eine transparente Einzelfallabrechnung zu ersetzen.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär



MMag. Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales